

und — vorbehaltlich des Artikels 13 Buchstabe c) Ziffer ii) der Konvention — als Mitglied des Exekutivkomitees sind nur Personen wählbar, die von Mitgliedern der Organisation für die Zwecke dieser Konvention zu Direktoren ihres Meteorologischen Dienstes ernannt worden sind.

- b) Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten treten alle Beamten der Organisation und alle Mitglieder des Exekutivkomitees als Vertreter der Organisation und nicht als Vertreter einzelner Mitglieder der Organisation auf.

Teil VI

Der Meteorologische Weltkongreß

Artikel 7

Zusammensetzung

- a) Der Kongreß ist die Generalversammlung der die Mitglieder vertretenden Delegierten und als solche das höchste Organ der Organisation.
- b) Jedes Mitglied benennt einen seiner Delegierten, der Direktor seines Meteorologischen Dienstes sein sollte, als seinen Chefdelegierten auf dem Kongreß.
- c) Damit eine möglichst umfassende fachliche Vertretung gewährleistet wird, kann der Präsident jeden Direktor eines Meteorologischen Dienstes oder jede andere Person einladen, gemäß den allgemeinen Richtlinien (im folgenden als „Richtlinien“ bezeichnet) den Beratungen des Kongresses beizuwohnen und sich daran zu beteiligen.

Artikel 8

Aufgaben

Außer den in anderen Artikeln der Konvention festgelegten Aufgaben hat der Kongreß in erster Linie folgende Pflichten:

- a) Er legt allgemeine Richtlinien für die Erfüllung der in Artikel 2 niedergelegten Ziele der Organisation fest;
- b) er erteilt Empfehlungen an Mitglieder in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Organisation gehören;
- c) er verweist Angelegenheiten, die unter diese Konvention fallen, an die Organe der Organisation, die dafür Handlungsbefugnis besitzen;
- d) er legt die Richtlinien fest, welche die Verfahrensweise der einzelnen Organe der Organisation regeln, insbesondere die allgemeinen und fachlichen Richtlinien, die Finanz- und Personalordnung;
- e) er prüft die Berichte und die Tätigkeit des Exekutivkomitees und trifft geeignete Maßnahmen dazu;
- f) er gründet gemäß Artikel 18 Regionalvereinigungen, legt ihre geographischen Grenzen fest, koordiniert ihre Tätigkeit und erörtert ihre Empfehlungen;
- g) er bildet Technische Kommissionen gemäß Artikel 19, legt ihre Zuständigkeiten fest, koordiniert ihre Tätigkeit und erörtert ihre Empfehlungen;
- h) er bestimmt den Sitz des Sekretariats der Organisation;
- i) er wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Organisation sowie die Mitglieder des Exekutivkomitees mit Ausnahme der Präsidenten der Regionalvereinigungen.

Der Kongreß kann ferner alle sonstigen geeigneten Maßnahmen in Angelegenheiten ergreifen, welche die Organisation betreffen.

Artikel 9

Durchführung von Kongreßbeschlüssen

- a) Alle Mitglieder werden sich nach besten Kräften bemühen, die Beschlüsse des Kongresses durchzuführen.
- b) wenn jedoch ein Mitglied eine Forderung einer vom Kongreß angenommenen fachlichen Entschliebung für undurchführbar hält, so teilt es dem Generalsekretär der

Organisation unter Angabe der Gründe mit, ob es diese Forderung nur vorläufig nicht oder aber endgültig nicht erfüllen kann.

Artikel 10

Tagungen

- a) Der Kongreß wird in der Regel in möglichst genauen Abständen von vier Jahren einberufen. Ort und Zeit beschließt das Exekutivkomitee;
- b) Auf Beschluß des Exekutivkomitees kann ein außerordentlicher Kongreß einberufen werden;
- c) Gehen beim Generalsekretär von einem Drittel der Mitglieder der Organisation Anträge auf einen außerordentlichen Kongreß ein, so führt der Generalsekretär eine Abstimmung auf dem Korrespondenzwege durch. Wenn sich die einfache Mehrheit der Mitglieder dafür ausspricht, wird ein außerordentlicher Kongreß einberufen.

Artikel 11

Abstimmung

- a) Bei Abstimmungen des Kongresses hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedoch haben nur Mitglieder der Organisation, die Staaten sind (im folgenden als „Mitglieder, die Staaten sind“, bezeichnet), das Recht, über folgende Angelegenheiten abzustimmen oder zu beschließen;
1. Änderung oder Auslegung der Konvention oder Vorschläge für eine neue Konvention;
 2. Anträge auf Mitgliedschaft in der Organisation;
 3. Beziehungen zu den Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen;
 4. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Organisation sowie der Mitglieder des Exekutivkomitees, mit Ausnahme der Präsidenten der Regionalvereinigungen;
- b) Die Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefaßt, jedoch genügt für die Wahl von Personen, die in irgendeiner Eigenschaft in der Organisation tätig sein sollen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestimmungen dieses Buchstabens gelten jedoch nicht für Beschlüsse, die gemäß den Artikeln 3, 10 c), 25, 26 und <28 der Konvention gefaßt werden.

Artikel 12

Beschlußfähigkeit

Zur Beschlußfähigkeit des Kongresses bei seinen Tagungen ist die Anwesenheit von Delegierten der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Für diejenigen Tagungen des Kongresses, auf denen Beschlüsse über die im Artikel 11 Buchstabe a genannten Angelegenheiten gefaßt werden, ist zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von Delegierten der Mehrheit der Mitglieder, die Staaten sind, erforderlich.

Teil VII

Das Exekutivkomitee

Artikel 13

Zusammensetzung

Das Exekutivkomitee besteht aus

- a) dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der Organisation;
- b) den Präsidenten der Regionalvereinigungen, die auf den Tagungen entsprechend den allgemeinen Richtlinien durch ihre Vertreter ersetzt werden können;
- c) vierzehn Direktoren von Meteorologischen Diensten der Mitglieder der Organisation, an deren Stelle ihre Vertreter an den Tagungen teilnehmen können, vorausgesetzt, daß